

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 12.02.2019

**Federführendes Amt**

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

<b>Aktenzeichen:</b>	61.17.16
<b>Diktatzeichen:</b>	PW/JF
<b>Drucksache:</b>	IV-13-2019/XVIII
<b>Anlagen:</b>	1. Karte
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU, 1. Stadtrat, Bürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	25.02.2019	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	12.03.2019	
Stadtverordneten-Versammlung	15.03.2019	

**Informationsvorlage**

**Ultranet – Antrag des Netzbetreibers Amprion GmbH für den Abschnitt A – Riedstadt bis Wallstadt nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) an die Bundesnetzagentur**

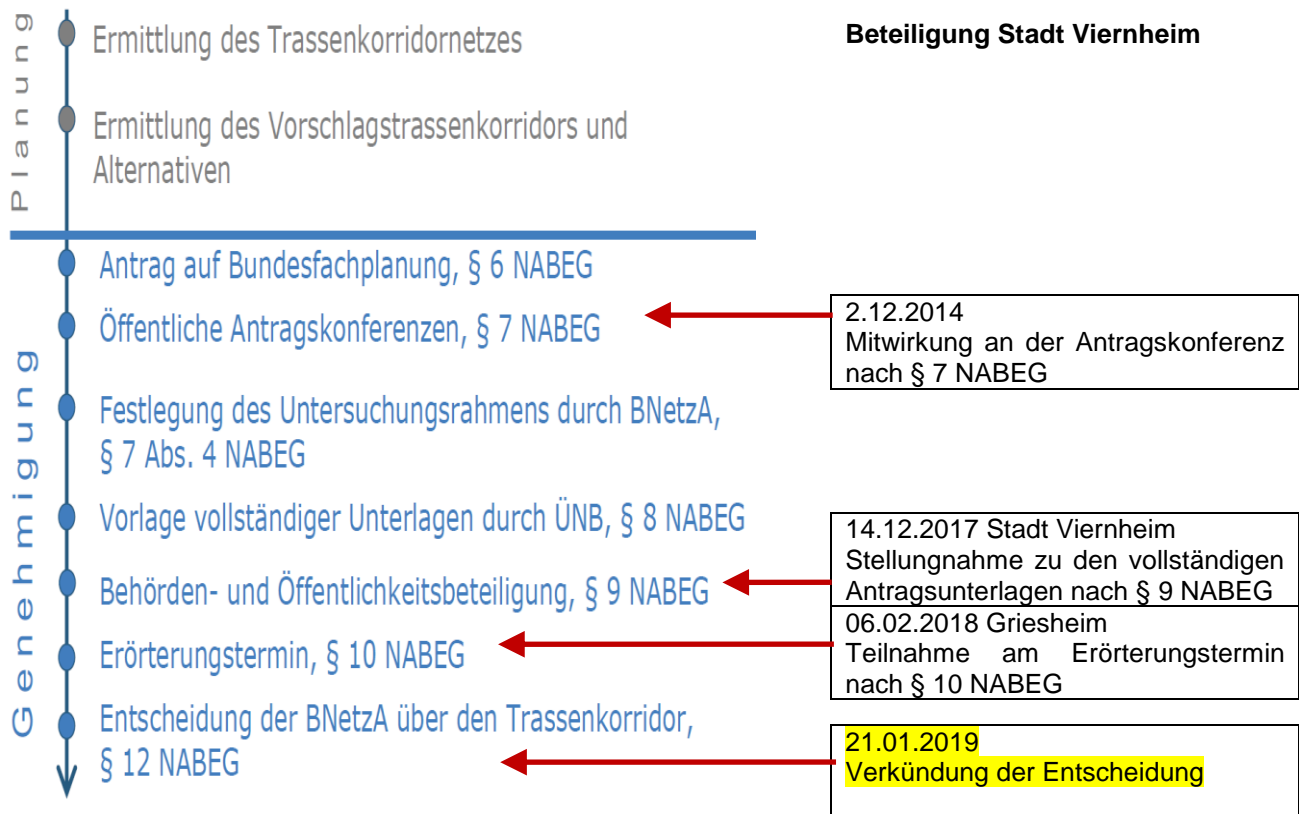
**Hier: Verkündung der Entscheidung durch die Bundesnetzagentur - Sachstand**

**Mitteilung/Information**

Eingangs wird auf die Unterrichtung zum Projekt Ultranet (Gemeinschaftsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW) in den Sitzungen des Magistrats am 30.10.2014, 24.02.2015 und im 18. Dezember 2017 verwiesen.

→ Verfahrensstand/ Rechtlicher Rahmen:

Die Bundesfachplanung ist in Abschnitt 2 des NABEG geregelt. Durch sie werden Trassenkorridore für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen bestimmt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Das Verfahren ist nachfolgend als Übersicht beigefügt (markiert = Verfahrensstand).



Die Bundesnetzagentur hat die Prüfung des Antrags abgeschlossen und die Entscheidung über die Vorzugstrasse verkündet.

Die Entscheidung wurde den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch übermittelt. Die Stadt Viernheim wurde mit Email vom 21.01.19 in Kenntnis gesetzt. Sie wird parallel gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 NABEG – ebenso wie die Unterlagen gemäß § 8 NABEG – sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:  
[www.netzausbau.de/vorhaben2-a](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-a)

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Gegen die Entscheidung können nur noch die Bundesländer, die von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen sind, gemäß § 14 Satz 1 NABEG, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen erheben.

→ Belange der Stadt Viernheim:

Die Vorzugsvariante verläuft im Bereich der Gemarkung Viernheim westlich der Autobahn A6 in Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen. Im Bereich der Gemarkung Viernheim verläuft die Vorzugstrasse westlich der Autobahn A6 in Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen. In den Unterlagen der Bundesfachplanung ist der Bereich als Konfliktbereich gekennzeichnet, da der Abstand zur Wohnbebauung nur 130-260 m beträgt. Zuwachsflächen Wohnen im Flächennutzungsplan sind ebenfalls von

der Ausweisung betroffen. Belange des Schutzes der bestehenden Nutzungen des Sport- und Erholungsgebietes West innerhalb der Vorzugstrasse werden ebenfalls tangiert.

Die Stadt Viernheim hat in Ihrer Stellungnahme vom 14.12.2017

- Hinweise zur inhaltlichen Vervollständigung der Unterlagen gegeben (u.a. Bestandsaufnahme – genehmigte Orte zum dauerhaften Aufenthalt / Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Betroffenheit der Zuwachsflächen Wohnen)
- Rechtliche Fragen thematisiert und auf die Wechselwirkung mit den neuen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen) hingewiesen, da der Trassenabschnitt zwischen Bürstadt und Mannheim-Wallstadt in der Kategorie 4, Ersatzneubau auf vorhandener Trasse ausgewiesen ist
- und sich nach Prüfung aller bekannten Fachbelange bei der Bewertung der Trassenkorridore für die „Alternativtrasse Bergstrasse“ ausgesprochen und die gegenständliche Vorzugstrasse des Vorhabenträgers abgelehnt

In der Begründung zur Entscheidung werden im Kapitel ab Seite 70 „Der Abwägung zugängliche Belange“ behandelt. Es gibt keine direkte Erwiderung zu den Stellungnahmen der Gemeinden.

Bezüglich der Auswahl des Trassenkorridors nach Abwägung mit den geprüften Alternativen wird wie folgt argumentiert:

*Der Trassenkorridor wurde gegenüber der geprüften Alternative 1b Bergstraße im Wesentlichen aus folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4. und B.4.5. der Begründung):*

- *erheblich geringere Kosten*
- *geringere Abhängigkeit von anderen Höchstspannungsleitungen*
- *höhere Erreichung von Versorgungssicherheit*
- *zwar zumindest quantitativ voraussichtlich größere Umweltauswirkungen als bei der Alternative, dennoch im Zuge der notwendigen ergänzenden qualitativen Betrachtung keine unüberwindbaren Planungshindernisse auf dem Trassenkorridor abzusehen*
- *Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin*

Zur rechtlichen Verbindlichkeit des Landesentwicklungsplanes (3. Änderung) wird in der Begründung (S. 85) folgendes ausgeführt - Z 5.3.4-5: „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und deren Mindestabstände. In der Bewertung verweist die Bundesnetzagentur darauf, dass Sie mit Schreiben vom 08.11.2018 (Az. 6.07.00.01/0-0-0/6.0) Widerspruch nach § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 ROG gegen die im LEP Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen für Höchstspannungsfreileitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen bei der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingelegt hat.

Hintergrund ist, dass bei einer Zielbindung die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors auf eine vorrangige Bestandsnutzung beschränkt würden. Unter der dem Widerspruch zugrunde gelegten Annahme, dass die Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse tatbestandlich von den Zielvorgaben erfasst ist, liegt im Rahmen der Bundesfachplanung ein Zielkonflikt vor, so dass es keine Möglichkeit innerhalb des Trassenkorridors gäbe, das Leitungsvorhaben umzusetzen.

Weiter wird ausgeführt, dass der Widerspruch **die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur als widersprechende Stelle nicht**

**entstehen lässt (§ 5 ROG Beschränkung der Bindungswirkung), so dass die Ziele im Rahmen der Bundesfachplanung nicht zu beachten sind.**

Diese Option ist nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und des Bundes vorgesehen.

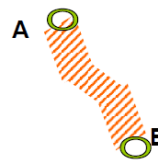
Diese Sachlage bezieht sich nur auf die Umnutzung der Trasse für das Ultranet. Die im LEP verankerten Mindestabstände greifen für Wohngebietsplanungen, z.B. die Nordweststadt II bereits aus dem vorhandenen parallelen Bestandsleitungen (380 und 220kV).

### **Ausblick:**

Von Seiten des Vorhabenträgers wird nun auf der Grundlage der Entscheidung die Planfeststellung betrieben. Bereits Ende Februar soll ein erster Abstimmungstermin stattfinden.

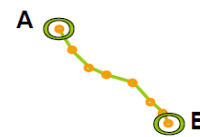
#### Ergebnis der **Bundesfachplanung:**

Ca. 500 bis 1.000 Meter breiter **verbindlicher** Trassenkorridor für die spätere Trasse inkl. Kennzeichnung potentieller Freileitungsabschnitte



#### Im **Planfeststellungsverfahren** wird geklärt:

- Genauer Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen



In der Abstufung der Planverfahren wird eine gewisse Flexibilität innerhalb der Vorzugstrasse suggeriert. Allerdings stellt die gesamte Abwägung zugunsten der Vorzugstrasse derzeit auf eine vorrangige Bestandsnutzung von Leitungen ab. Nach dem aktuellen Sachstand handelt es sich hierbei um die bestehende 220kV Leitung, welche in diesem Bereich als Ersatzneubau ausgewiesen wurde. In den Gesprächen zur Planfeststellung wird seitens der Verwaltung geprüft, ob im Rahmen des Trassenumbaus auch eine Versetzung einzelner Masten erwirkt werden kann und so der Abstand zum Baugebiet Nordwest II vergrößert werden könnte.